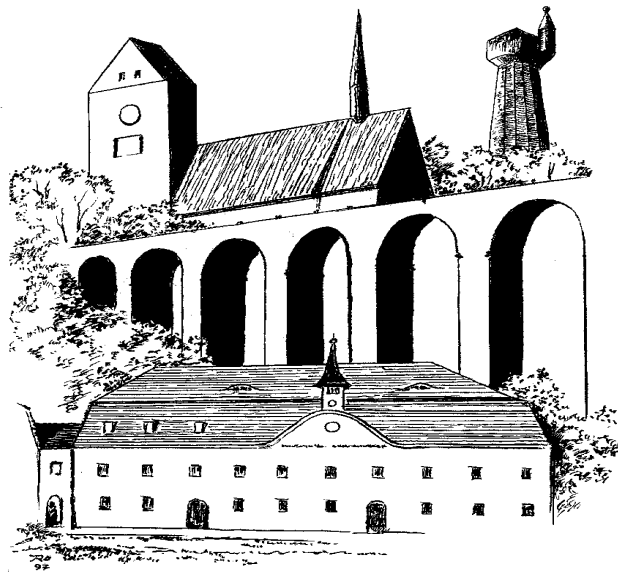


Gemeinde Oberschöna



Satzungsentwurf

**zum Schutz von Bäumen und Gehölzen (Gehölzschutzsatzung)
auf dem Gebiet der Gemeinde Oberschöna
in der Fassung vom 20.09.2022**

Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Oberschöna (Gehölzschutzsatzung)

Aufgrund von § 19 Abs. 1 und § 48 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) – jeweils in der Fassung der aktuellen Bekanntmachung - hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberschöna am XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

Schutzzweck der Satzung ist:

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sicherzustellen,
2. die Durchgrünung des Gemeindegebietes zu gewährleisten bzw. zu erreichen,
3. das Orts- und das Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern,
4. zur Erhaltung und Verbesserung des örtlichen Kleinklimas beizutragen,
5. den Biotopverbund mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft zu erhalten bzw. herzustellen,
6. schädliche Einwirkungen, insbesondere Luftverunreinigungen und Lärm, abzuwehren,
7. Lebensräume für Tiere zu erhalten,
8. einen artenreichen Gehölzbestand zu erhalten.

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Gehölze auf dem Gebiet der Gemeinde Oberschöna werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.

(2) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind:

1. Bäume mit einem Stammumfang ab einem Meter, gemessen in einer Stammhöhe von 1,30 Meter,
2. Ersatzpflanzungen, die aufgrund von Anordnungen nach § 8 dieser Satzung sowie aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften angelegt wurden, unabhängig von ihrem Stammumfang.
3. Großsträucher und alle freiwachsenden Hecken mindestens 3,00 Metern Höhe,
4. in öffentlichen Park- und Grünanlagen gepflanzte oder gepflegte Gehölze, unabhängig von ihrer Größe.

(3) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für:

1. Nadelgehölze, Pappeln (Populus), Birken (Betula), Baumweiden (Salix) und abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken,
2. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die zu gewerblichen Zwecken herangezogen werden,
3. Obstbäume in erwerbswirtschaftlich genutzten Obstplantagen und auf Privatgrundstücken einschließlich Nussbäume im Innenbereich,
4. Gehölze im Wald im Sinne von § 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen,
5. Gehölze an öffentlichen Straßen, Gleisanlagen der Eisenbahn, soweit die bestimmungsgemäße Nutzung dieser Anlagen durch Gehölze erheblich eingeschränkt oder behindert wird oder Vorschriften dies erfordern,

6. Gehölze in Kleingärten im Sinne des Bundes-Kleingartengesetzes.

- (4) Diese Satzung gilt insoweit nicht, als weitergehende Schutzvorschriften (z.B. Naturschutzgebiete, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler) den Schutzzweck nach § 1 gewährleisten und den Schutzgegenstand nach den Absätzen 1 bis 3 sicherstellen oder Bebauungspläne, Satzungen nach § 21 Absatz 1 Sächsisches Denkmalschutzgesetz sowie Erhaltungssatzungen nach § 172 BauGB den §§ 4 bis 7 entgegenstehen.
- (5) Diese Satzung ist nicht anzuwenden, soweit über eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung von nach den Absätzen 1 bis 3 geschützten Gehölzen im Rahmen der Eingriffsregelung nach den §§ 9 bis 12 SächsNatSchG zu entscheiden ist.

§ 3 Schutz- und Pflegegrundsätze

- (1) Die nach § 2 geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen einzuhalten.

Bei der Beweidung von Flächen sind nach § 2 geschützte Gehölze durch geeignete Auskopplungsmaßnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor Verbiss-, Scheuer- oder Trittschäden zu schützen.

- (2) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks, auf dem sich nach § 2 geschützte Gehölze befinden, bei Gefährdung dieser Gehölze bestimmte Maßnahmen zu deren Pflege, Erhaltung und Schutz zu treffen hat.

§ 4 Verbote

- (1) Die Beseitigung der nach § 2 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder die zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an den nach § 2 geschützten Gehölzen Handlungen vorgenommen werden, durch die deren natürliches Erscheinungsbild verändert wird.

- (2) Verboten ist insbesondere:

1. den geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, Aufbringen von Asphalt, Beton oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien so zu verdichten bzw. abzudichten, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird,

2. an nach § 2 im Bereich der geschützten Gehölze und deren Wurzelbereiche, feste, flüssige oder gasförmige Stoffe auszubringen bzw. freizusetzen, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden,

3. an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anzukleben, zu nageln, zu schrauben oder auf sonstige schädigende Weise anzubringen,

4. an nach § 2 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune zu befestigen,

5. die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abzuschneiden, abzuschälen oder sonst wie zu entfernen.

§ 5 Genehmigung

Die Gemeinde erteilt auf Antrag eine Genehmigung zur Beseitigung nach § 2 geschützter Gehölze, wenn:

1. der Eigentümer eines Grundstückes aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften verpflichtet ist, geschützte Gehölze zu entfernen, zu beeinträchtigen oder zu verändern,
2. eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden und der standortspezifische Gehölzbestand ausgeglichen werden kann,
3. ein geschütztes Gehölz ein anderes wertvolleres Gehölz wesentlich beeinträchtigt,
4. Aufgrabungen im Wurzelbereich zum Betreiben von Ver- und Entsorgungsleitungen unbedingt erforderlich sind,
5. Veränderungen der Fahrbahnbefestigung im Bereich geschützter Standorte aus Sicherheitsgründen vorgenommen werden müssen,
6. sich Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichschutzstreifen, Talsperren, Wasserspeicher, Rückhaltebecken und im unmittelbaren Gewässerfließbereich bis zur Uferlinie befinden,
7. wenn Bäume oder Sträucher die Einwirkung von Tageslicht auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet sind, dass dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können.

§ 6 Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht für:

1. die übliche Nutzung der nach § 2 geschützten Gehölze, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen, die ihrer Pflege und Erhaltung dienen oder die zur ordnungsgemäßen und sicheren Nutzung von Anlagen erforderlich sind. Die Maßnahmen haben dem jeweiligen Stand fachlicher Erfahrungen und Techniken zu entsprechen,
2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachen insbesondere bei Maßnahmen, die der Erfüllung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht dienen. Die Maßnahmen sind auf das notwendige, den jeweiligen Umständen angemessene Maß unter Beachtung des Schutzzweckes dieser Satzung zu beschränken und der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
Des Weiteren sollen der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen nach Durchführung der Maßnahme die Gründe für deren Unaufschiebbarkeit dargelegt sowie Mittel zu deren Nachweis aufgeführt werden. Äußert sich die Gemeinde gegenüber dem Anzeigersteller zu der Maßnahme nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige, so gilt die Zulässigkeit der Maßnahme als festgestellt.

§ 7 Befreiungen

(1) Von den Verboten und Geboten dieser Satzung kann die Gemeinde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutzzweck nach § 1 zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung des Schutzgegenstandes nach § 2 führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

(2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 8 Ersatzpflanzungen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Folgenminderung

- (1) Ersatzpflanzung für nach § 2 geschützte Gehölze kann verlangt werden, wenn diese
 - a) entgegen § 4 oder
 - b) aufgrund einer Genehmigung nach § 5 oder einer Befreiung nach § 7 beseitigt oder zerstört wurden.
- (2) Den Umfang und die Qualität der Ersatzpflanzung legt die Gemeindeverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage der als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Tabelle fest.
- (3) Die Ersatzpflanzung ist auf dem von der Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes betroffenen Grundstück vorzunehmen. Ist dies aus tatsächlichen Gründen nicht möglich, kann die Gemeinde die Ersatzpflanzung auf einem anderen dafür geeigneten Grundstück des Verursachers oder auf einem Grundstück der Gemeinde anordnen. Im Einzelfall kann die Ersatzpflanzung auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen werden.
- (4) Anstelle einer Ersatzpflanzung kann auch das Wiederaustreibenlassen von regenerierungsfähigen Stubben bewilligt oder gefordert werden, wenn dies sinnvoll und erforderlich erscheint.
- (5) Sind Ersatzpflanzungen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Ausgleichszahlung bemisst sich an den Kosten, die durch gleichwertige Ersatzpflanzungen entstehen. Die Ausgleichszahlungen sind zweckgebunden zur Pflanzung von Bäumen im Gemeindegebiet einzusetzen.
- (6) Die Ersatzpflanzung gilt nur dann als wirksam vollzogen, wenn die Gehölze anwachsen. Angewachsen ist ein Gehölz, wenn es am Ende der dritten Vegetationsperiode nach der Pflanzung einen austriebsfähigen Zustand aufweist. Wächst die Ersatzpflanzung nicht an, kann die Gemeinde am gleichen Standort eine Wiederholung der Ersatzpflanzung verlangen. Ersatzpflanzung kann auch an anderen geeigneten Standorten solange verlangt werden, bis der wirksame Vollzug im Sinne von Satz 1 festgestellt wird.
- (7) Zur Ersatzpflanzung ist der Verursacher verpflichtet. Verursacher ist, wer Handlungen entgegen § 4 vornimmt oder eine Genehmigung nach § 5 oder eine Befreiung nach § 7 erhalten hat.
- (8) Die Gemeinde kann auch Anordnungen treffen, die erforderlich und zweckmäßig sind zur Abwendung von Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes oder zur Minderung der Folgen der vorgenannten Handlungen führen. Werden nach § 2 geschützte Gehölze beschädigt, kann vom Verursacher deren Sanierung verlangt werden, wenn diese Erfolg verspricht. Muss das nach § 2 geschützte Gehölz aufgrund der Beschädigung und dem daraus resultierenden Verlust an Lebenskraft innerhalb von drei Jahren beseitigt werden, kann die Gemeinde den Verursacher zur Ersatzpflanzung verpflichten.

§ 9 Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung nach § 5 oder zur Entscheidung über eine Befreiung nach § 7

- (1) Die Erteilung einer Genehmigung nach § 5 oder einer Befreiung nach § 7 ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Mit dem zu begründenden Antrag sind Lagepläne (auch Skizzen) einzureichen, die Angaben über Standorte, Arten, Ausmaße (Stammumfang in Zentimetern, gemessen in 1,30 Meter Höhe vom Erdboden aus) der nach § 2 geschützten Gehölze enthalten sollen.

Die Gemeinde entscheidet über die Anträge nach Satz 1 innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages. Für die Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung gilt dies nur, sofern diese Entscheidung keiner anderen Gestattung nach Absatz 2 bedarf. § 19 Abs. 3 SächsNatSchG gilt entsprechend.

Im Falle des § 5 Nr.1 entscheidet die Gemeinde unverzüglich, bei genehmigungsbedürftigen baulichen Anlagen nach § 5 Nr. 2 jedoch spätestens bis zur Vorlage der Antragsunterlagen an die Baugenehmigungsbehörde über die Herstellung des Einvernehmens.

Liegt dem Antrag weder eine Baugenehmigung noch eine Bauvoranfrage nach den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung zugrunde, setzt die Gemeinde die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung bis zur Vorlage entsprechender Antragsunterlagen, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten, aus.

- (2) Ist für die Erteilung einer Genehmigung nach § 5 oder einer Befreiung nach § 7 nach nach anderen Rechtsvorschriften eine Gestattung erforderlich, entscheidet die hierfür zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Gemeinde. §§ 19 Abs. 4 und 39 SächsNatSchG gelten entsprechend.

Die Gemeinde entscheidet über das Ersuchen der Gestattungsbehörde auf Herstellung des Einvernehmens innerhalb eines Monats nach Eingang des Ersuchens. Das Einvernehmen gilt als erteilt, wenn es nicht innerhalb dieser Frist gegenüber der Gestattungsbehörde verweigert wird.

§ 10 Betreten von Grundstücken

Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde sind zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 2 SächsNatSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer entgegen § 4 nach § 2 geschützte Gehölze vorsätzlich oder fahrlässig beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung ihres Bestandes oder Aufbaus führen.

Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer:

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 den Wurzelbereich beeinträchtigt,
 2. nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 durch Handlungen das Gehölzwachstum gefährdet;
 3. nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 Werbematerialien anbringt;
 4. nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 Weidezäune oder Halterungen für Weidezäune anbringt;
 5. nach § 4 Abs. 2 Nr. 5 die Rinde abschneidet, abschält oder sonst wie entfernt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer ohne schriftliche Genehmigung, vorsätzlich oder fahrlässig, entgegen § 5 geschützte Gehölze entfernt, beeinträchtigt oder verändert;
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 1 handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. seiner Anzeigepflicht gemäß § 6 Nr. 2 Satz 2 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
 2. auf Grundlage von § 8 angeordnete Ersatzpflanzungen oder Sanierungsmaßnahmen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß durchführt,
 3. den mit einer Befreiung nach § 7 Abs. 2 verbundenen Nebenbestimmungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
 4. einem Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde den Zutritt gemäß § 10 i.V.m. § 37 Abs. 2 SächsNatSchG auf seinem Grundstück verweigert.
- (4) Ordnungswidrigkeiten können nach Vorschriften des § 49 Abs. 2 SächsNatSchG mit einem Bußgeld von mindestens 25,00 € aber höchstens 50.000,00 € geahndet werden.
- (5) Die Zahlung eines Bußgeldes befreit nicht von der Einhaltung der Nebenbestimmungen gemäß § 7 Abs. 2.

§ 12 In-Kraft-Treten – Außer-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt

Oberschöna, den xx.xx.xxxx

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlagen 1 zur Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Oberschöna in der Fassung vom 20.09.2022

Anlage 1: Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen

zu fällender Laubbaum			
Umfang in cm	100 - 143	144 - 222	> 223
Durchmesser in cm	36 - 45	46 - 70	> 71
Art des Eingriffes / Fällung wegen	Anzahl der Ersatzpflanzungen		
Bauvorhaben	1 x A	2 x B	3 x B
natürlicher Abgang			
Sturmschäden			
sonstige Gründe			
ohne Genehmigung	3 x A	4 x B	5 x B

	A	B
Umfang in cm	12 - 14	14 - 16
Durchmesser in cm	3,8 - 4,5	4,5 - 5,0

Anlage 2

Liste zur Verwendung einheimischer Gehölze bei Ersatzpflanzungen gemäß § 8 (2):

Bäume:	Sträucher:
- Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	- Faulbaum (<i>Frangula alnus</i>)
- Feldahorn (<i>Acer campestre</i>)	- Feldahorn (<i>Acer campestre</i>)
- Wildapfel (<i>Malus sylvestris</i>)	- Haselnuss-Wildform (<i>Corylus avellana</i>)
- Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>)	- Trauben- oder Hirschholunder (<i>Sambucus racemosa</i>)
- Wildbirne (<i>Pyrus pyraeaster</i>)	- Hundrose, wilde Hagebutte (<i>Rosa canina</i>)
- Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	- Kreuzdorn (<i>Rhamnus cathartica</i>)
- Traubeneiche (<i>Quercus petraea</i>)	- Pfaffenhütchen (<i>Euonymus europaeus</i>)
- Schwarzerle (<i>Alnus glutinosa</i>)	- Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>)
- Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	- Traubenkirsche (<i>Padus avium</i>)
- Traubenkirsche (<i>Prunus padus</i>)	- Grauweide (<i>Salix cinerea</i>)
- Sommerlinde (<i>Tilia platyphyllos</i>)	- Ohrweide (<i>Salix aurita</i>)
- Korbweide (<i>Salix viminalis</i>)	- Salweide (<i>Salix caprea</i>)
- Silberweide (<i>Salix alba</i>)	- Purpurweide (<i>Salix purpurea</i>)
- Bergulme (<i>Ulmus glabra</i>)	- Korbweide (<i>Salix viminalis</i>)
- Flatterulme (<i>Ulmus laevis</i>)	- Eingrifflicher Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>)
- Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>)	- Zweigriffliger Weißdorn (<i>Crataegus laevigata</i>)
- Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>)	- Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>)

Achtung: Nadel- und Obstgehölze zählen nicht als Ersatzpflanzungen!